



Kreisverwaltung Germersheim



08.10.2021

Richtlinie über die Förderung von Schwimmkompetenz beim Landkreis Germersheim

A. Einführung

Der Landkreis Germersheim hat 2019 eine Schwimmstudie in Auftrag gegeben, um sich einen Überblick über die Situation bei den Schulen zu verschaffen. Ergebnis war, dass es viele Schülerinnen und Schüler gibt, die nicht oder nicht richtig schwimmen können.

Leider ist es Kindern und Jugendlichen oft nicht möglich, außerschulisch schwimmen zu lernen. Andere Freizeitaktivitäten oder finanzielle Belange spielen dabei eine nicht unwesentliche Rolle. Dabei ist Schwimmen eine wichtige und grundlegende Fertigkeit, die der Mensch möglichst früh und bereits zu Schulzeiten erwerben sollte. **Schwimmen kann lebensrettend sein.**

Der Landkreis weist zahlreiche und nicht ungefährliche Wasserflächen auf. So gibt es bei uns ca. 50 Baggerseen, die mindestens ein Hektar groß sind. Diese werden gerne in der Freizeit aufgesucht.

Generell halten Fachleute die Schwimmfertigkeit für unbedingt erforderlich. Im Lehrplan von Grundschulen und weiterführenden Schulen gibt es deshalb eine Empfehlung mit der Vorgabe, dies im Sportunterricht aufzugreifen.

Die Schwimmfertigkeit soll in den Grundschulen und weiterführenden Schulen gelernt werden. Insofern arbeiten diese Schulen an der gemeinsamen Vermittlung entsprechender Fertigkeiten.

Die Gestaltung des Sportunterrichts verantwortet jede einzelne Schule. Der Schulträger setzt sich für geeignete Maßnahmen ein, um das Erreichen der Lernziele durch die Schulen zu ermöglichen.

B. Gezielt Anreize setzen

Die **Förderrichtlinie** setzt gezielte Anreize für die beteiligten Partner, um Schülerinnen und Schülern im Landkreis Germersheim Schwimmkompetenz zu vermitteln. Dazu ist es erforderlich, dass viele Schülerinnen und Schüler möglichst früh in den Genuss von grundsätzlichem Schwimmunterricht kommen.

Beteiligte Partner sind Schulen, Schwimmstätten und schwimmtreibende Vereine. Diese Partner sollen finanzielle Anreize erhalten, um dieses Ziel gemeinsam zu realisieren.

Die guten Erfahrungen aus dem Energiesparprojekt „Fifty-Fifty“ werden dabei analog aufgegriffen. Anders als bei „Fifty-Fifty“ gibt es eindeutige Lehrplan-Empfehlungen, so dass keine individuellen Vereinbarungen mit den Schulen notwendig sind.

Die Förderrichtlinie will positive Rahmenbedingungen schaffen und langfristig sichern. Sie führt zu einem Angebot an alle Schülerinnen und Schüler, im eigenen Interesse Schwimmkompetenz zu erwerben und auszubauen. Eine pauschale allgemeine Förderung der Schwimmstätten der Gemeinden ist nicht möglich.

C. Koordination und Projektmanagement

Die Aufgaben und Maßnahmen erfordern ein *Projektmanagement*, das alle Themen zeitnah aufgreift. Eingesetzt werden soll eine Person, die pädagogisch und fachlich die entsprechenden Kompetenzen besitzt, um in einer konzertierten Aktion die Themen der Schwimminitiative kreisweit zu bündeln. Es geht um die Unterstützung der Schulen bei Vorbereitung, Organisation und ggf. Durchführung des Schwimmunterrichtes. Eine weitere Aufgabe ist es, aktiv für die Schwimmkompetenz zu werben. Dies ist gegenüber den Schulen zu kommunizieren und zu moderieren. Die schwimmtreibenden Vereine werden eingebunden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, inwieweit das Vorhalten zusätzlicher Lehrschwimmbekken notwendig werden könnte. Dies ist auch im Blick auf den defizitären Haushalt und das Investitionsprogramm insgesamt zu evaluieren.

Für einen solchen Fall käme eine gemeinsame Zweckvereinbarung oder Gründung eines Zweckverbandes mit den Gemeinden als Schulträger der Grundschulen in Betracht.

D. Ziel der Landesregierung

Im Zukunftsvertrag der Ampelkoalition ist das Ziel formuliert, dass jedes Schulkind am Ende der Grundschulzeit sicheres Schwimmen ⁽¹⁾ beherrschen soll. Entsprechende Fachgremien sehen dazu 30 Stunden Schwimmunterricht pro Jahrgangsstufe vor. Diese können ganzjährig 14-tägig mit einer Doppelstunde, halbjährlich wöchentlich mit einer Wochenstunde oder als Kompaktkurs organisiert werden.

Dazu gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten.

E. Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie greift diese Ausgangssituation auf und schlägt einen einfachen, aber wirksamen Ansatz zur Umsetzung und Unterstützung vor.

Ziel der Förderung ist das breite Vermitteln von Schwimmkompetenz für Kinder und Jugendliche, die Schulen des Landkreises Germersheim besuchen.

Damit verbunden ist eine – der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Germersheim Rechnung tragende – angemessene Förderung dieser (freiwilligen) Leistung. Die Aufsichtsbehörde hat den Förderansatz akzeptiert. In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde ist es nicht möglich, die Grundschulen in die Förderrichtlinie aufzunehmen.

Zusammenarbeit im kreisangehörigen Raum

Soweit in der Richtlinie die Grundschulen angesprochen sind, hat dies empfehlenden Charakter. Die Zuständigkeit des Landkreises liegt bei den weiterführenden Schulen.

Die Fördergrundlage ergibt sich damit aus den Empfehlungen zu den jeweiligen Lehrplänen und dem Haushaltsansatz.

Das Ergebnis ist zu evaluieren; mit Abschluss der 6. Klasse sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler schwimmen können.

- (1) Antwort des Bildungsministeriums auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
„flächendeckender Schwimmunterricht für Kinder“ – Drucksache 18/264 vom 06.07.2021



Kreisverwaltung Germersheim



**Gemäß den jeweiligen Lehrplan-Empfehlungen
(Vermitteln grundlegender Schwimmkenntnisse)
in Verbindung mit dem jährlichen Haushaltansatz hat der
Kreistag des Landkreises Germersheim am 06.12.2021
folgende Richtlinie zur Förderung der Schwimmkompetenz
(nachfolgend „Richtlinie Schwimmen lernen“) beschlossen:**

§ 1 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Ziel ist es, die im Rahmen des Lehrplanes der jeweiligen Schularten vorgesehene Vermittlung von elementaren und grundlegenden Schwimmfertigkeiten (**Schwimmkompetenz**) der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Dem Erwerb der Schwimmkompetenz liegt ein Standard zugrunde, der sich am Lehrplan und weiteren Empfehlungen dazu ausrichtet. In Zweifelsfällen erfolgt eine Abstimmung der Kriterien mit der für die Vorgabe der Lehrpläne zuständigen Stelle.

- (2) Es wird eine Schwimmkompetenz von mindestens 75 % (Kompetenzquote) angestrebt, d. h. dass spätestens mit Abschluss der 6. Klasse mindestens drei von vier Schülerinnen und Schüler über entsprechende Schwimmfähigkeiten verfügen sollen.

Damit ist es den Beteiligten möglich, den Schwimmunterricht über die Schuljahre so zu planen und zu realisieren, dass eine hohe Schwimmkompetenz erreicht werden kann. Das Ergebnis ist zu evaluieren. In regelmäßigen Zeitabständen soll geprüft werden, inwieweit das Förderziel erreicht werden konnte.

- (3) **Schwimmen kann lebensrettend sein:** Danach ist es notwendig und geboten, entsprechende Kompetenzen früh zu erwerben. Das Vermitteln der Schwimmkompetenz beginnt im Grundschulalter und wird später fortgeführt. Entsprechender Schwimmunterricht soll bevorzugt in den Klassenstufen 2 bis 6 angeboten werden.

- (4) Der Landkreis ist Träger aller weiterführenden Schulen. Die Grundschulen stehen in der Trägerschaft der Gemeinden.

- (5) Begünstigte sind die im Landkreis Germersheim ansässigen und beim Erlernen der Schwimmkompetenz von Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 2 bis 6 beteiligten Partner, Personen und Institutionen, also

- Schulen (§ 3),
- Schwimmstätten (§ 4),
- schwimmtreibende Vereine/DLRG (§ 5) sowie
- zusätzliches Personal (Schwimmkoordinator, § 6), das die jeweiligen Aufgaben unterstützt.

- (6) Alle Beteiligten arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich beim Erreichen des Ziels und weiterer damit verbundener Maßnahmen nach dieser Richtlinie

§ 2 Förderhöhe, Haushaltsansatz

- (1) Der Erwerb der Schwimmkompetenz wird gefördert. Dazu wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen ein Förderbetrag eingestellt.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Förderung des Schwimmunterrichtes an Schulen

- (1) Das Vermitteln von Schwimmkompetenz ist ein schulisches Lernziel, aufgeführt im Rahmen der schulischen Lehrpläne. Der Kreis als Schulträger aller weiterführenden Schulen kann unterstützen durch das Schaffen positiver Rahmenbedingungen. Verantwortlich für die Durchführung des Schwimmunterrichts sowie das Vermitteln der Schwimmkompetenz sind die jeweiligen Schulen. Auch den Gemeinden kommt als Träger der Grundschulen sowie ggf. von Schwimmstätten eine unterstützende Aufgabe zu.
- (2) Durch die vorliegende Richtlinie werden angemessene Rahmenbedingungen für das Vermitteln von Schwimmkompetenz geschaffen. Daraus folgt ein *Gebot* für die Schulen, dieses weitgehend in Anspruch zu nehmen.
- (3) Für die Schulen soll das Durchführen von Schwimmunterricht weitgehend kostenfrei sein. Der Schulträger übernimmt die üblichen Beförderungskosten. Gemäß Sportförderungsgesetz stehen Schwimmstätten für den schulischen Schwimmunterricht kostenfrei zur Verfügung.
- (4) Schwimmen soll frühzeitig erlernt werden. Im Focus der Richtlinie stehen die Klassenstufen 2 bis 6.
- (5) In der Klassenstufe 5 soll eine Begutachtung der Schwimmfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler stattfinden. Daraus leiten sich dann gegebenenfalls weitere Maßnahmen ab: Vermitteln von Grundkenntnissen und Auffrischung bzw. Verbesserung und Ausbau derselben.
- (6) Die Schulen werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch personell unterstützt, siehe §6 Schwimmkoordinator.
- (7) Beim Erreichen der Schwimmkompetenz/des Abzeichens „Seepferd“ bzw. des Schwimmabzeichens in Bronze/Silber/Gold o. ä. erfolgt eine einmalige finanzielle Anerkennung für die Schulen, ähnlich der seit mehreren Jahren erfolgreich durchgeführten Sportabzeichen-Aktion.
Diese Anerkennung soll über Sponsoring refinanziert werden.

§ 4 Förderung von Schwimmstätten

- (1) Für die Förderung wird unterstellt, dass die jeweiligen Schwimmstätten-Betreiber keine kostendeckenden Entgelte für den Eintritt der Schwimmstätten erheben. Für Schülerinnen und Schülern ist der schulische Schwimmunterricht entsprechend Sportförderungsgesetz kostenfrei. Insofern trägt die Förderung zu einem zusätzlichen finanziellen Ausgleich und damit zum Erhalt der Schwimmstätten, ohne die ein Schwimmunterricht nicht möglich wäre, bei. Für die Inanspruchnahme der Schwimmstätte gilt § 7.

- (2) Die Schwimmstätten erhalten für eine Unterrichtseinheit zur Vermittlung und Auffrischung der Schwimmkompetenz je Lerngruppe und Schwimmstunde einen finanziellen Förderbetrag, der von den Kreisgremien im Rahmen der Haushaltsberatung festgelegt wird.
- (3) Die Schulen und Schwimmstätten müssen keinen gesonderten Antrag stellen. Die Förderung erfolgt durch jährlichen Nachweis der Schulen bzw. Schwimmstätten an die Kreisverwaltung über zweckgebundene Zuweisungen an den Träger der Schwimmstätte.
- (4) Die Zuwendungen werden ausschließlich den zum Landkreis gehörenden Gemeinden gewährt, die Schwimmstätten betreiben.

§ 5 Förderung von schwimmtreibenden Vereinen/DLRG

- (1) Schwimmtreibende Vereine/DLRG können Schulen und Sportlehrer beim Vermitteln von Schwimmkompetenz unterstützen und werden daher grundsätzlich ebenfalls gefördert, z.B. in Form von Übungsleiterpauschalen für die Unterstützung beim Schwimmunterricht.
- (2) Es sind nachvollziehbare Angaben zu machen. Die Kreisverwaltung stellt dazu Dokumente und Listen zur Verfügung.
- (3) Die Mittel werden unabhängig von der Förderung Dritter (z. B. Zuschuss Gemeinde, Sponsoren etc.) gewährt.
- (4) Mit den im Landkreis Germersheim ansässigen schwimmtreibenden Vereinen/DLRG soll eine Kooperationsvereinbarung angestrebt werden. Darin sind die Unterstützungsaufgaben zu beschreiben.

§ 6 Zusätzliches Personal, Schwimmkoordinator

- (1) Um das Erreichen des Ziels „Schwimmkompetenz“ zu unterstützen, soll ein „Schwimmkoordinator“ eingesetzt werden. Der Schwimmkoordinator soll auf Honorar-Basis beschäftigt werden.
- (2) Soweit nicht anders angegeben, kümmert sich der Schwimmkoordinator um alle nach der Richtlinie angesprochenen Aufgaben und Maßnahmen.
- (3) Der Schwimmkoordinator soll pädagogisch und fachlich befähigt sein, selbst Schwimmunterricht zu erteilen.
- (4) Aufgabe des Schwimmkoordinators ist es, kreisweit das Projekt zu unterstützen. Dazu zählt insbesondere, mit den beteiligten Partnern Schulen, Schwimmstätten, Vereinen zu kommunizieren und für den Schwimmunterricht zu motivieren bzw. bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Schwimmunterrichtes zu unterstützen. Er erstattet den Kreisgremien Bericht, insbesondere über Sachstand, Grad der Zielerreichung und Optimierungsmöglichkeiten.
- (5) Die Beauftragung des Schwimmkoordinators erstreckt sich über die ersten zwei Projektjahre mit ca. 0,5 VZÄ Zeitanteil.

§ 7 Umfang der schulischen Inanspruchnahme

- (1) Die Schwimmstätten bzw. Teile davon sind in einem ausreichenden zeitlichen Maß für das Vermitteln der Schwimmkompetenz bereitzustellen. Dabei sind alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen, hygiene- und verkehrssicherungs-rechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- (2) Die Schulen teilen den Schwimmstätten den voraussichtlich notwendigen Bedarf für den Schwimmunterricht möglichst frühzeitig mit, ggf. mit Unterstützung durch den Schwimmkoordinator. Es soll ein Belegungsplan erstellt werden. Änderungen sind rechtzeitig (möglichst mindestens drei Tage im Voraus) mitzuteilen.
- (3) Alle Beteiligten wirken vertrauensvoll zusammen, um eine möglichst hohe Effizienz bzw. Auslastung der Schwimmstätte zu erreichen.

§ 8 Abrechnungen

- (1) Die Schulen teilen dem Schulträger zum Jahresende Umfang und Zahl der durchgeführten Schwimmstunden (i.d.R. eine schulische Doppelstunde) je Lerngruppe sowie die besuchte Schwimmstätte bis zum 31.01. des Folgejahres mit.

Je durchgeführter Schwimmstunde einer Lerngruppe (i.d.R. eine Schulklasse) erhält die Schwimmstätte einen finanziellen Förderbetrag (siehe § 4 (2)). Von der im Haushalt bereitgestellten Fördersumme (§ 2) werden auch die angefallenen Beträge nach § 3 Förderung Schulen, § 5 Förderung DLRG/schwimmtreibende Vereine und § 6 Personal/Schwimmkoordinator erstattet. Die Beförderungskosten werden als Pflichtaufgaben behandelt und separat aus HH-Mitteln erstattet.

Der Schulträger führt die Berechnungen durch und stellt die anteiligen Beträge den Schwimmstätten/Gemeinden für die Auszahlungen zur Verfügung.

Die Schwimmstätten/Gemeinden erhalten eine Abrechnung, aus der die Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar hervorgehen.

Mit der Abrechnung wird den Schwimmstätten eine Abschlagszahlung für das laufende Jahr auf Basis der vorgenommenen Abrechnung zur Verfügung gestellt. Diese Zahlung erfolgt zum 01.07. des laufenden Jahres und wird später auf die Schlusszahlung angerechnet. Überzahlungen sind mit der neuen Abschlagszahlung zu verrechnen.

- (2) Anfallende Übungsleiterstunden und Fahrtkosten können halbjährlich nachträglich abgerechnet werden. Sie werden von den Schulen festgestellt.
- (3) Bei Erreichen der Schwimmkompetenz oder des damit verbundenen Leistungsabzeichens wird der Betrag je Schülerin oder Schüler der Schule oder dem schwimmsporttreibenden Verein bereitgestellt, der durch entsprechende das entsprechende Leistungsabzeichen veranlasst und abgenommen hat. Die Bereitstellung erfolgt durch den/die Sponsoren oder die Kreisverwaltung

§ 9 Anlage

In einer Anlage sind weitere wesentliche Begriffe und Inhalte zu beschreiben und die Förderbeträge nach dieser Richtlinie aufzunehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

In Bezug auf § 9 der Anlage zur „Förderrichtlinie Schwimmkompetenz“ werden nachfolgend weitere Inhalte definiert:

1. Schwimmkompetenz – „Schwimmen kann lebensrettend sein“

a. Grundschule (aus Teilrahmenplan Sport):

- Anfänger/Nichtschwimmer
Wassergewöhnung, Wasserbewältigung (Seepferdchen, Frühschwimmerabzeichen), Gefahren am und im Wasser.
- Schwimmer/Halbschwimmer
Zwei Schwimmarten in Grobform, sicheres Tauchen und Springen, 200 Meter Schwimmen ohne Unterbrechung in einer Schwimmart

b. Weiterführende Schulen (5. und 6 Klasse, Lehrplan Sport):

- Anfänger/Nichtschwimmer
Siehe Ziele Grundschule unter a.
- Schwimmer/Halbschwimmer
Zwei Schwimmarten in Feinform, Startsprung, Richtungswechsel Wende, schnell und ausdauernd schwimmen, Selbstrettung

Entsprechende Vorgaben:

- Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 14.06.1999 (1544 A – 51 710/30)
Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 15.12.1987 (946 A – 51 710/30) – Amtsblatt 1988 Seite 175
- Lehrplan Sport, Sekundarstufe I (Klassen 5 – 9/10), Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, regionale Schulen, Gesamtschulen (Druckfassung: Sommer Druck und Verlag, Grünstadt, 3/1998)

2. Weitere Begriffe

- Eine Klasse entspricht einer Lerngruppe.
- Eine Unterrichtseinheit entspricht einer schulischen Doppelstunde.
- Bei passenden Rahmenbedingungen kann Schwimmkompetenz als Unterrichtseinheit während eines Schulhalbjahres regelmäßig in 14 bis 16 Doppelstunden vermittelt werden. Das Land Rheinland-Pfalz geht von 15 Doppelstunden aus. Auch Schwimmkurse, z.B. im Rahmen einer Projektwoche sind möglich.

3. Förderbeträge

Schwimmstätte

- § 4 Abs. 2 – Förderbetrag je Unterrichtseinheit/Doppelstunde für die Schwimmstätte: variabler Betrag

Schwimmtreibende Vereine/DLRG

- § 5 Abs. 2 – Übungsleiterpauschale je Doppelstunde und Lerngruppe: 20 EUR plus Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz

Projektkoordinator „Förderung Schwimmkompetenz“

- § 6 Abs. 1 – Schwimmkoordinator: auf Honorarbasis